

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth – Taxitarifordnung vom 11.05.2005 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 15.11.2021

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) folgende (Änderungs-) Verordnung:

§ 1

1. In § 2 Abs. 2a wird das Wort „Grundpreis“ durch das Wort „Mindestfahrpreis“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 wird neu gefasst:

Der Mindestfahrpreis beträgt 4,70 Euro.

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert: Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 4,50 Euro (entspricht 0,20 Euro je 44,40 Meter). Der Kilometerpreis ab dem zweiten bis einschließlich des fünften Kilometer beträgt 2,50 Euro (entspricht 0,20 Euro je 80,00 Meter).

Der Kilometerpreis ab dem sechsten Kilometer beträgt 2,00 Euro (entspricht 0,20 Euro je 100 m).

4. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 33,00 Euro je Stunde (entspricht 0,20 Euro je 21,82 Sekunden).

5. § 2 Abs. 6 wird neu gefasst:

Für die Nutzung oder Bestellung eines Kombifahrzeuges wird ein Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Für die Nutzung oder Bestellung eines Großraumfahrzeuges (ab 5 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 7,50 Euro erhoben. Für die Nutzung oder Bestellung eines Busses (ab 7 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

6. § 2 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt

geändert:

Die Anfahrtspauschalen betragen:

für Zone 1 0,00 Euro

für Zone 2 7,00 Euro

für Zone 3 14,00 Euro

für Zone 4 21,00 Euro

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Fürth, 30. Juni 2022, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Fürth für die Michaelis Kirchweih vom 07.07.2022 (Michaelis-KirchweihVO)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG) i.d.F. der Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1) (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt den Betrieb der von der Stadt Fürth veranstalteten Michaelis-Kirchweih.

§ 2 Zeit und Ort der Veranstaltung

Der Veranstaltungszeitraum und der Veranstaltungsort werden von der Stadt Fürth gemäß § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 3 Betriebszeiten

Der Betrieb der Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte beginnt am Eröffnungstag und an den Sonn- und Feiertagen um 11 Uhr, an den Werktagen um 10 Uhr und endet an allen Tagen um 23 Uhr.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsicht über die Michaelis-Kirchweih führen die Beauftragten der Stadt Fürth. Die Stadt Fürth kann im Vollzug dieser Verordnung

Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen, Aufbau

Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte dürfen nur nach dem amtlichen Plan aufgestellt werden. Ohne Anweisung der Stadt Fürth dürfen die Plätze nicht eingenommen oder gewechselt werden. Sämtliche Anlieferfahrzeuge sind nach dem Be- und Entladen aus dem Kirchweihgelände zu entfernen.

§ 6 Mitführen von Hunden

Das Mitführen von Hunden durch Besucher ist auf dem Kirchweihgelände untersagt; die von den Kirchweihbesuchern gehaltenen Hunde sind festzulegen.

Straßenanlieger dürfen ihre Hunde nur an der Leine über die Straßen des Kirchweihgeländes führen.

§ 7 Verbote

Nicht gestattet ist

1. das Rauchen in den Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäften und sonstigen geschlossenen Räumen, soweit sie nicht mit feuersicheren Stoffen abgedeckt sind (sichtbare Anschläge „Rauchen verboten“ sind in diesen Bereichen anzubringen);

2. das Verwenden von Papierausschmückungen in den Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäften sowie sonstigen geschlossenen Räumen;

3. das Anbieten, Verkaufen oder Verwenden von
a) gefährlichen Werkzeugen, die, ohne Waffen zu sein, geeignet und bestimmt sind, Verletzungen herbeizuführen oder bei Gewalthandlungen für Angriffs- oder Verteidigungszwecke eingesetzt zu werden.

b) giftigen, leicht brennbaren, explosionsgefährlichen oder sonst gesundheitsgefährdenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Zubereitungen, wie Benzin, Farben und Lacke oder pyrotechnische Gegenstände.

§ 8 Akustische Signale

(1) Das Benutzen von Lautverstärkeranlagen und der Einsatz sonstiger akustischer Signale ist den Kirch-

weihbeschickern nur erlaubt, wenn durch den Betrieb keine unzumutbare Belästigung der Anwohner eintritt.

(2) Es dürfen nur Lautsprecheranlagen verwendet werden, die nach vorne und schräg nach unten wirken. Ihr Ton darf nicht über die Straßenmitte und nicht seitwärts vor die Front der Nachbargeschäfte tragen. Die Ausgangslautstärke der Lautsprecheranlagen darf 80 dB(A) nicht überschreiten. Von 22 Uhr bis 22.30 Uhr ist sie auf max. 70 dB(A) zu begrenzen. Die weitere Herabsetzung der Lautstärke während der Kirchweih bleibt vorbehalten.

Ab 22.30 Uhr dürfen Lautsprecheranlagen nicht mehr betrieben werden. Die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Lautsprecherdurchsagen sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen. Die Verwendung von Lautsprechern mit Druckkammersystem, von Schallhörnern sowie von Sirenen und ähnlichen akustischen Signalanlagen ist verboten.

(3) Fahrgeschäfte aller Art dürfen sich als Zeichen für den Beginn und das Ende der Fahrt akustischer Signale bedienen. Schrille Signale, ein- und mehrtönige Hörner sind verboten. Akustische Signale während der Fahrt zum Anreißen des Publikums oder zur Andeutung des Höhepunkts der Fahrt sind untersagt.

§ 8 a Betriebsverbot für Fahrgeschäfte

(1) Um ein Scheuen von mitgeführten Tieren und eine damit einhergehende Gefährdung von Menschen zu vermeiden, ist während des Fürther Erntedankfestzuges der Betrieb aller Fahrgeschäfte, die auf folgenden Plätzen und Straßen platziert sind, verboten:

- Fürther Freiheit (nur im nordwestlichen Bereich, unmittelbar angrenzend an die Friedrichstraße)
- Königstraße (nur im unmittelbar an die Brandenburger Straße/Königsplatz angrenzenden Bereich).

(2) Das Verbot nach Abs. 1 bezieht sich auch auf das Betreiben von Lautsprecheranlagen.

(3) Der Betrieb ist einzustellen, sobald der Anfang des Erntedankfestzuges von der Schwabacher Straße kommend die Friedrichstraße, bzw. von der Schwabacher Straße kommend die Brandenburger Straße erreicht.

Der Betrieb darf frühestens wieder aufgenommen werden, wenn das Ende des Erntedankfestzuges von der Friedrichstraße kommend in die Rudolf-Breitscheid-Straße eingebogen ist, bzw. von der Brandenburger Straße kommend, das Rathaus passiert hat.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über

1. die Betriebszeiten in § 3,
2. das Aufstellen der Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte oder das Einnehmen oder Wechseln der Plätze, das Wegfahren von Fahrzeugen in § 5,
3. das Mitführen und Festlegen von Hunden auf dem Kirchweihgelände in § 6,
4. das Rauchen in den Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäften und sonstigen geschlossenen Räumen in § 7 Nr. 1,
5. das Verwenden von Papierausschmückungen in § 7 Nr. 2,
6. das Anbieten, Verkaufen oder Verwenden von Gegenständen im Sinne von § 7 Nr. 3,
7. das Benützen von Lautsprechern, Schallhörnern, Sirenen und Signalen in § 8 Abs. 2 und 3,
8. das Verbot des Betriebs von Fahrgeschäften während des Erntedankfestzuges in § 8 a zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.06.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.

Fürth, 7. Juli 2022, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Nordöstlichen Vorstadtverein Fürth e. V.

Am Mittwoch, 21. September 2022, um 20 Uhr, in der Gaststätte „Friedensburg“, Mauerstraße 2, 90765 Fürth.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht der 1. Vorsitzenden
2. Kassenbericht des Kassiers
3. Bericht der Revisoren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Anträge
7. Sonstiges

Gabriele Chen-Weidmann

1. Vorsitzende und Stadträtin

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben: **Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 226/14 Gem. Unterfarnbach (Fläche von ca. 145 m² bei der Kehre des Aischweges) einzuziehen.**

Das Grundstück wird nicht mehr als Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 21. Juli 2022, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15.08.2022 wird die III. Vierteljahresrate 2022 für Gewerbesteuer Vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1410, -1413, -1415, -1416, -1422, -1423 und -1424.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 01.01. des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 25. Juli 2022, STADT FÜRTH
i.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Beirat für Integration der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

Präambel

Aufgaben und Zielsetzung der Integrationsarbeit der Stadt Fürth messen sich am Paradigmenwechsel von der „Ausländerpolitik“ der 70er und 80er Jahre zur „Integrationspolitik der Bevölkerung mit Migrationshintergrund“, dies erfordert eine neue politische Interessensvertretung der Fürther Migrant/Innen.

Dieser Paradigmenwechsel erfolgt durch eine kritische Auseinandersetzung zum Thema „Neukonstituierung des Integrationsbeirates“ aufgrund komplexer integrationspolitischer Herausforderungen innerhalb der Stadt Fürth. Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in Fürth und ihre gleichberechtigte Teilhabe sind wichtige Querschnittsanliegen der Stadt Fürth. Ziel ist es, die volle Teilhabe und die Chancengleichheit der Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ethnischer, kultureller und religiöser Herkunft, sowie Geschlecht und sexueller Identität, Alter und körperlicher Voraussetzung zu stärken, sowie das Miteinander von Migrant/Innen und Nichtmigrant/Innen in der Stadtgesellschaft bzw. in den Institutionen zu gestalten. Das Engagement steht für eine inklusive und diskriminierungsfreie Gesellschaft.

Die Arbeit des Integrationsbeirats basiert auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist dem

Grundgesetz verpflichtet und grenzt sich von rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ab, insbesondere, wenn sie sich gegen Religionen und Weltanschauungen richten. Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ im Sinne dieser Satzung entspricht der Definition des Statistischen Bundesamtes.¹

¹ Definition Menschen mit Migrationshintergrund: Die gebräuchliche Definition des Statistischen Bundesamtes zufolge hat eine Person dann einen Migrationshintergrund, „wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt“
Quelle: Statistisches Bundesamt.

§ 1 Beirat für Integration der Stadt Fürth

1. Die Stadt Fürth bildet einen Beirat für Integration.
2. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich (Art. 19 Gemeindeordnung).
3. Im Rahmen der Geschäftsverteilung des Stadtrates ist das Direktorium/ Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat zuständig. Dieses stellt mit dem Büro für Migration und Vielfalt auch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirates.

§ 2 Grundsatz, Aufgaben und Rechte

Der Integrationsbeirat bringt Kompetenzen, Potentiale und Engagement der Migrant/Innen in Projekte und Maßnahmen in der Stadt Fürth ein. Er erfüllt eine Brückenfunktion zwischen Organisationen, Verbänden, Ämtern und Vereinen. Der Integrationsbeirat setzt dabei Schwerpunkte seiner Arbeit, insbesondere in den Handlungsfeldern:

Bildung – Soziales – Asyl – Kultur – Sport – Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit – Stadtplanung – Ökologie

1. Aufgaben des Integrationsbeirates sind:

- a) Die Vertretung aller Belange und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund in Fürth unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt.
- b) Die aktive Unterstützung der Integrationspolitik in der Stadt Fürth.

c) Die Beratung des Stadtrates und der Verwaltung in allen Fragen, die die Integrationspolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth fallen.

d) Die Unterstützung und Beratung von Vereinen und Gruppen in seinem Tätigkeitsbereich in der Stadt Fürth.

2. Rechte und Pflichten:

2.1 Beratung und Unterrichtung

Im Integrationsbeirat werden alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Integrations- und Migrationspolitik von allgemeiner Bedeutung für die Entscheidung in den nach der Gemeindeordnung zuständigen Gremien sind, vorher beraten.

Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben deshalb die Geschäftsstelle des Integrationsbeirates nach bekannt werden über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

2.2 Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen

a) Der Integrationsbeirat kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, in allen die Mitbürger/Innen mit Migrationshintergrund betreffenden Angelegenheiten über den Oberbürgermeister an die Verwaltung, den Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse, oder den/die zuständige/n Referenten/Innen Anträge stellen sowie Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Ihre Behandlung erfolgt innerhalb von vier Monaten. Wenn die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, muss der Integrationsbeirat darüber informiert werden.

b) Einer Sitzungsvorlage für den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Integrationsbeirats nach dieser Satzung betreffen, muss die Stellungnahme des Integrationsbeirats beigelegt werden. In diesen Fällen soll zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse auch ein/e Vertreter/In des Integrationsbeirates eingeladen werden, der/die aber kein Stimm-

recht besitzt. Der Integrationsbeirat, vertreten durch die Geschäftsstelle, erhält rechtzeitig die nötigen Informationen, insbesondere die Sitzungseinladungen.

c) Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Stadt den Integrationsbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens.

2.3 Erläuterungsrecht

Bei der Behandlung von Anträgen des Integrationsbeirates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die ausländischen Mitbürger/innen und Spätaussiedler/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden oder einem/r Vertreter/in des Integrationsbeirates im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

2.4 Haushaltsmittel

Der Integrationsbeirat kann im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen durchführen. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Mittelverwendung kann durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der Integrationsbeirat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach außen aufzutreten (Presseklärungen, Internet, Logo, etc.). Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Bürgermeister- und Presseamt erforderlich.

§ 3 Zusammensetzung, Organe

1. Dem Integrationsbeirat gehören 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können hinzuberufen werden.

2. Im Integrationsbeirat sollen möglichst viele Staatsangehörigkeiten sowie Spätaussiedler/innen vertreten sein. Darum gelten Aufteilung der Sitze folgende Regelung.

a) Verteilung der Sitze

Die Integrationsbeiratssitze werden nach dem Verhältnis der Gesamtzahl den gültigen Punkten (Höchstzahlverfahren d'Hondt) verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den aufgestellten Bewerber (innen) abgegeben worden sind, sowie nicht Abschnitt c) eine andere Verteilung verlangt.

Es kann eine Staatsangehörigkeit bzw. die Personengruppe der Spätaussiedler/innen höchstens vier Sitze erhalten.

b) Verteilung der Sitze an die Bewerber/innen

Nähere wird nach dem § 7 GO geregelt.

c) Minderheitenvertretung

In einem ersten Durchgang der Sitzverteilung nach Abschnitt a) werden zunächst so viele Sitze verteilt, wie sich aus der Gesamtzahl der Sitze abzüglich der Anzahl der Sitze für die Minderheitenregelung ergibt.

Danach ist zu prüfen, ob die Personengruppe „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ und die der Spätaussiedler/innen bereits nach Satz 1 vertreten sind. Jede Personengruppe erhält als Minderheitenvertretung je einen Sitz.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Reihenfolge der auf den Listen stehenden Personen gemäß Listenplatz.

3. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt vier Jahre, beginnend mit der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirates und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu berufenen Integrationsbeirates.

4. Der Integrationsbeirat bedient sich bei seiner Arbeit folgender Organe:

4.1 Vollversammlung, die mindestens viermal im Kalenderjahr zusammentritt. Im Rahmen der Vollversammlung erfolgt eine Beschlussfassung erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder.

Sie setzt sich zusammen aus:

a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Integrationsbeirates nach §3 Ziffer 1.

b) und – jeweils ohne Stimmrecht –

- den von den Fraktionen benannten Stadträt/Innen. Jede Fraktion entsendet hierbei nach eigenem Ermessen eine/n Vertreter/In.
- den beratenden Mitgliedern. Beratendes Mitglied können Einrichtungen und Organisationen jederzeit auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle werden. Über die Aufnahme entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung durch Beschluss. Vor der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirats sollen werden die bisherigen beratenden Mitglieder durch die Geschäftsstelle befragt, ob sie diese Funktion für die Dauer der nächsten Beruungsperiode weiterhin ausüben wollen.

4.2 Ausschüsse

a) Für folgende Themenbereiche werden Ausschüsse gebildet:

- Bildung, Kultur und Sport
- Soziales, Asyl, Gesundheit und Recht
- Wirtschaft, Arbeit, Stadtplanung und Ökologie

b) Die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll sieben Personen betragen und darf neun Personen nicht überschreiten. Zusätzlich können beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuberufen werden.

c) Die Ausschüsse sind jeweils für die sie betreffenden Themenbereiche zuständig. Ad-Hoc-Ausschüsse können nach aktuellem Bedarf gebildet werden.

d) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung berufen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die jeweiligen Ausschussmitglieder. Die Berufung erfolgt in offener Abstimmung. Jedes Mitglied kann nur maximal in zwei Ausschüssen berufen werden; dies gilt nicht für die Berufung in Ad-Hoc Ausschüsse.

e) Die Ausschüsse wählen jeweils eine/n Sprecher/In und eine/n stellvertretende/n Sprecher/In aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

5. Die zu den Sitzungen des Integrationsbeirats und seiner Ausschüsse

hinzuberufenen beratenden Mitglieder besitzen in den Sitzungen Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Insbesondere sollen hier Vertreter/Innen von Stadtrat, Verwaltung, Migrantenorganisationen, Integrationsprojekten, Initiativgruppen, Verwaltung, Forschung und Lehre, Beiräten, Wirtschafts- und Arbeitnehmerorganisationen sowie kulturellen Einrichtungen Berücksichtigung finden.

6. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.

§ 4 Bewerbung und Auswahlverfahren

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Für die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates bildet die Stadt Fürth ein Auswahlgremium. Hierfür schlagen die nachfolgend genannten Organisationen / Einrichtungen je ein Mitglied für das Gremium vor.

Hierfür schlagen die nachfolgend genannten Organisationen/Einrichtungen je ein Mitglied für das Gremium vor. Gremiumsmitglieder, die am Auswahlverfahren beteiligt sind, dürfen sich selbst nicht bewerben. Die Mitarbeitende der Organisationen sind aus dem Bewerbungsverfahren nicht ausgeschlossen.

- Agentur für Arbeit Fürth
- AWO Fürth
- Bayerischer Landessportverband
- Caritasverband der Stadt Fürth und dem Landkreis e. V
- Diakonisches Werk Fürth
- Elan GmbH
- IHK Fürth / Kreishandwerkerschaft
- Internationaler Bund
- Jobcenter Fürth
- Staatliches Schulamt in der Stadt Fürth
- Stadtjugendring
- Volkshochschule Fürth
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Kinder - & Jugendhilfezentrum Fürth

Aus dem Ergebnis der Rückmeldungen der o.g. Organisationen/ Einrichtungen setzt sich das Aus-

wahlgremium zusammen.

2. Durch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirates werden Fürther/Innen im Rahmen einer Ausschreibung im Amtsblatt aufgerufen, sich als stimmberechtigtes Mitglied für den Beirat zu bewerben.

3. Voraussetzung für die Bewerbung als stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirates ist, dass die/der Bewerber/In zu Beginn der Ausschreibung für das Auswahlverfahren mindestens seit sechs Monaten in Fürth mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, dass 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Migrationshintergrund besitzt.²

² Definition siehe Präambel

4. Anforderung an die Bewerber/Innen sind Kompetenz, Fachkunde und Motivation. Für die Bewertung der Fachlichkeit sind insbesondere Ausbildung, Studium, Berufserfahrung, ehrenamtliches Engagement, biografisch lebensweltlich erworbene Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz zu berücksichtigen. Durch die Bewerber/Innen ist Motivationsschreiben zu erstellen, welches in die Bewertung einfließt und somit ebenfalls Voraussetzung dafür ist, stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirats werden zu können.

5. Die eingehenden Bewerbungen werden vom Büro für Migration und Vielfalt gesichtet. Anschließend werden sie den einzelnen Personen des Auswahlgremiums zur persönlichen Bewertung nach einem vorgegebenen Punktesystem nach Nr. 6 zugeleitet.

6. Punktesystem für das Auswahlgremium: Maximal kann eine Gesamtzahl von zehn Punkten erreicht werden, diese teilen sich auf: Beurteilung der Fachlichkeit- 0 (keine Fachlichkeit) bis 5 (hohe Fachlichkeit), Beurteilung des Motivations-schreibens ebenfalls 0 bis 5 Punkte. Für die Bewertung der Fachlichkeit sind insbesondere die in § 4 Nr. 4 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

7. Die 21 Bewerber/Innen, die aus diesem Verfahren mit der höchsten

Punktezahl hervorgehen, werden als Mitglieder des Integrationsbeirates vorgeschlagen.

8. Die Liste der ausgewählten Bewerber/Innen wird nach Abschluss des Verfahrens im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5 Vorsitz

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für jeweils vier Jahre einen Vorsitz, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden.

2. Der Integrationsbeirat wird nach innen und außen durch den/die Vorsitzende/n vertreten, im Fall der Verhinderung durch die Stellvertretung.

3. Der/die Vorsitzende des Integrationsbeirats führt die laufenden Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.

§ 6 Geschäftsstelle, Mittel und Organisation

Die Geschäftsstelle unterstützt den/die Vorsitzende(n) des Integrationsbeirats in der Erledigung der laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des Integrationsbeirates zählen insbesondere:

- Verwaltungsmäßige Betreuung des Integrationsbeirates
- Teilnahme und Protokollierung bei den Vollversammlungen, Ausschüsse und Sitzungen im Rahmen der möglich personellen Besetzung
- Koordinierung der Aufgaben nach innen und außen
- Aufbereitung von Informationen
- Mitorganisation von Veranstaltungen des Integrationsbeirates
- Zügige Weitergabe von Informationen aus der Stadtverwaltung und von anderen Stellen an die Mitglieder des Integrationsbeirates
- Mithilfe bei der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Vorstand des Integrationsbeirates

§ 7 Ehrenamt

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirates, seiner Ausschüsse und an Gesprächen dieser Gremien mit kommunalen oder staatlichen Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben gem.

§ 2 Nr. 1 erhält jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von Euro 7,67, jedoch höchstens Euro 153,39 jährlich. Der/Die Beiratsvorsitzende erhält zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von Euro 20,45, sein/e

Stellvertreter/Innen erhalten zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von Euro 10,23. Die zusätzlichen Entschädigungen für den/die Vorsitzende/n und seine Stellvertreter/Innen werden jährlich zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus bezahlt.

2. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben ferner folgende Entschädigungsansprüche für ihre Teilnahme an den Sitzungen und Gesprächen i. S. d. § 7 Ziff. 1.

a) Arbeitnehmer erhalten den ihnen zustehenden und nachgewiesenen Verdienstausschlag.

b) Selbständig Tätige erhalten pauschal für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 18 Uhr Euro 9,20 Verdienstausschlagentschädigung.

c) Stimmberechtigte Beiratsmitglieder, die für die Sitzungsdauer keinen Lohn oder Gehalt beziehen und denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 18 Uhr Euro 9,20 Entschädigung.

d) Eine Kombination der genannten drei Ersatzleistungen ist nicht zu-

lässig. Es muss vielmehr nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit eine Zuordnung zu einer der Gruppen erfolgen.

3. Für ehrenamtliche auswärtige Tätigkeiten erhalten die stimmberechtigten Beiratsmitglieder Reisekostenvergütung in Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

4. Wenn durch höhere Gewalt oder sonstige Unwägbarkeiten keine regulären Sitzungen stattfinden können, so müssen diese Online weitergeführt werden. Online-Sitzungen sind beschlussfähig.

§8 Ausscheiden

1. Ein Mitglied des Integrationsbeirates scheidet aus, wenn Fürth nicht mehr der Hauptwohnsitz ist.

2. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht wahrnimmt, in dem es dreimal unentschuldig an GA-Sitzungen und Ausschüssen nicht teilgenommen hat. Das Beiratsmitglied wird nach zweimaliger Abmahnung wird um eine schriftliche Stellungnahme gebeten, gesetzliche Frist liegt hierfür bei einem Monat. Das Ausschlussverfahren wird durch den/die Vorsitzende/en und dem Stellvertreter eingeleitet und in Geschäftsführenden Ausschüssen zur Rede gebracht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates § 6 GO.

3. Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1, Abs.2 oder durch schriftlichen Rücktritt eingereicht bei der Geschäftsstelle vorzeitig aus, so rückt die nichtberufene Ersatzperson aus dem Bewerbungsverfahren, die die nächsthöchste Punktezahl erreicht hatte, für den Rest der Amtszeit nach, sofern diese zu diesem Zeitpunkt die Berechtigung noch besitzt.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Sparkassen-Zweigstelle zu Kinderhort;
Grundstück: Robert-Koch-Straße 53, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 781/73
Befristete Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für oben genanntes Vorhaben.

Das Vorhaben wird nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bis zum

31.08.2027

befristet genehmigt.

Die Begründung der Befristung ist den Auflagen- und Hinweisen dieses Bescheides zu entnehmen.

Mit Ablauf der Genehmigungsfrist ist die Nutzungsänderung ohne besondere Aufforderung aufzulassen und ein ordnungsgemäßer Zustand der zuletzt genehmigten Nutzung herzustellen.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Von den Anforderungen des Art. 45 Abs. 2 BayBO wird nach Art. 63 BayBO folgende

Abweichung

für die nicht ausreichende Belichtung der Aufenthaltsräume im Untergeschoss mit Tageslicht zugelassen.

Begründung:

Die Abweichung von dem oben genannten Paragraphen konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da es sich zum einen um eine auf 5 Jahre befristete Nutzung handelt und zum anderen eine Kompensierung durch Tageslichtleuchten mit ausreichender Beleuchtungsstärke erfolgt.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Abweichungsantrag vom 20.04.2022 mit dem Aktenzeichen 2022/0478/602/AW/13 entschieden. Dieser Antrag wird hiermit erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb

eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**; Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**; Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen

diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Wohn-/Geschäftshauses; Umnutzung eines Ladens in zwei Wohnungen;

Grundstück: Erlanger Straße 28, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 239/5

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Kopie

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Bauvorhaben.

Von der aktuellen Satzung über Kinder Spielplätze (Spielplatzsatzung) der Stadt Fürth wird eine

Befreiung

für den Entfall des Kinderspielplatzes erteilt.

Begründung:

Bei dem vorhandenen Gebäude ist die Art der Nutzung überwiegend zu Wohnzwecken im Bestand vorhanden. Die Umnutzung zu zwei Wohneinheiten ist somit untergeordnet. In Anbetracht der vorhandenen Gegebenheiten ist die Herstellung eines satzungsgemäßen Spielplatzes im Hinterhof unverhältnismässig. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [15] 2022 vom 10. August 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichts-

ordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau eines Wohn-/Geschäftshauses: Installationsarbeiten 2. OG und Stilllegung Treppenhaus;

Grundstück: Moststraße 25, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 670/16

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.



Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Anja Hofmann – Rolf Kalteneberger, Poppenreuther Str. 162; Barbara Schwarz – Christian Koch, Stadelner Hauptstr. 183; Ramona Scheller – Stefan Roth, Würzburger Str. 508; Mareike Kemmler – Maximilian Georg Heindel, Friedrich-Ebert-Str. 113; Pia-Theresa Knüttel – Tommy Ewe, Ligusterweg 13; Nadine Jakob – Christian Müller, Landmannstr. 7; Sabrina Finkeneller – Milan Brodnjak, Königstr. 22; Ramona Mettbach – Michael Sollner, Marienburger Str. 12; Andrea Franek – Gerd Hatzer, In der Lohe 9.

Eheschließungen

Daniela Dasler – Konstantin Edelthalhammer, Carl-Spitzweg-Str. 105, Verena Müller – Michael Lange, Gluckstr. 23; Sonja Reißinger – Jonathan Kerzel, Höfener Str. 54; Regina Schreiber – Steffen Kluge, Nürnberg; Heike Auernheimer – Sebastian Carl, Schreiberstr. 9; Selina Diegel – Marco Heidingsfelder, Paul-Keller-Str. 15, Nadine Binder – Daniel Handziak, Buchfinkenweg 34; Anna-Lena Sielka, Emskirchen – Edgar Klimainsky, Vacher Str. 84; Vera Meier – Bernhard Huber, Fürth.

Geburten

Jasmin Gramlich und Pascal Doublon, Tochter Lily June, Geiselwind/Dürrnbuch; Germaine Scarlett Dambrowski und Roland Sergio Krausz, Sohn Thiago Dambrowski, Nürnberg; Alicia und Gilles Houllé, Sohn Nils, Fich-

tenstr. 28A; Nina Felicita Rosales, Sohn Emilio Valentino Nik, Muhr a. See; Sabrina Vogel und Yasar Güner, Sohn Liyan Vogel, Kaiserstr. 164; Mareike Liane Siegmund, Tochter Judy; Daniela Ermann und Sebastian Raiml, Sohn Simon Raiml, Ronhofer Hauptstr. 179; Rosalie und Daniel Klamka, Tochter Luisa, Fürth; Mariya Serdyuk, Tochter Mia, Berlinstr. 51; Nathalie und Dominik Horn, Sohn Jonathan Darius; Matea Lukacic Mehrer und Matthias Mehrer, Tochter Charlotte Zora Mehrer, Badstr. 26; Mehtap Ersoy und Hüseyin Köse, Sohn Gökay Köse, Bürkleinstr. 17; Galina Ivanova und Ivan Ivanov, Sohn Hristian Ivanov, Cadolzburg; Ariana und Todor-Otinel Toader, Sohn Luca, Büchenbach; Eda und Oguz Bahadir Alkan, Tochter Oya, Nürnberg; Ana-Maria und Fernencz-Attila Szabo, Sohn Matei-Adrian, Nürnberg; Katharina Winkler und Abedin Husić, Sohn Noel Husić, Roßtal; Fatma und Erdem Emtekin, Tochter Nisa, Fürth; Theresa und Christian Sommer, Tochter Ella Helene, Nürnberg; Sefika und Samet Yilmaz, Sohn Kenan, Fritz-Gräßler-Str. 4; Jana und David Gold, Tochter Josephine; Patimat und Rasmik Tschachojan, Sohn Lion; Migena Gjashi und Klaudjo Doku, Sohn Leodit Doku, Simonstr. 12; Jennifer Hufnagel und Sebastian Pöllmann, Tochter Anna; Viktoria und Andreas Schultze, Tochter Amalia; Christina und Reiner Lenz, Sohn Karl Johann, Ammerndorf; Janina und Ablahad Hadaya, Sohn Ilay, Stein; Khrystyna und Roman

Fuchs, Tochter Theresa; Tanja und Eric Schmall, Tochter Luise, Nürnberg; Amra und Rejhan Kuč, Sohn Zejnül, Angerstr. 2; Bettina Zinz und Siegmund Zakel, Tochter Carlotta Emma Zakel, Cadolzburg; Kader und Ömer Simsek, Sohn Teoman Efe, Balbiererstr. 28A; Lisa und Johannes Hofmann, Tochter Lea, Cadolzburg; Melissa Mancini und Johannes Tiefel, Sohn Johannes Michael Tiefel, Langenzenn; Aliona und Serghei Nedealco, Sohn Timur, Ludwigstr. 98; Sonja und Mehmet Inderesi, Tochter Maia Iris, Oberasbach; Tatjana und Johann Richter, Sohn Jakob, Stein; Sabine und Florian Brandmüller, Sohn Louis Logan, Cadolzburger Str. 54; Akissi Elisee Germaine und Kipre Bernard Erro, Tochter Kipre Reine-Esther; Hirschenstr. 58; Ana-Maria und Viorel Dragan, Sohn Sebastian-Dragos, Nürnberg; Anja Ippach und Bernd Adamski, Sohn Tim Ippach, Forsthausstr. 60; Beata Batancs und Andras Fazekas, Sohn Marcell Fazekas, Langenzenn; Mervat Abu Naser und Saleh Meajal, Tochter Talia Meajal, Theaterstr. 60; Andrea und Domagoj Johum, Sohn Viktor, Jahnstr. 5; Nicole und Marco Probst, Sohn Ben, Ammerndorf; Stefanie und Heiko Maier, Tochter Kiana, In der Lohe 28.

Sterbefälle

Aktuell melden uns die Bestattungsinstitute keine Sterbefälle für die Veröffentlichung.